

JUGENDORDNUNG

der DLRG Jarplund-Weding e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Name, Mitglieder

Die DLRG-Jugend der DLRG Jarplund-Weding e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Jarplund-Weding e.V. bis einschließlich 26 Jahren (im Folgenden „Jugendliche“ genannt) und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§ 2 Wahlrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis 26 Jahren und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und auf Landesebene mit 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands erfolgt einzeln.
5. Wer in der DLRG oder DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend auf der Ebene, auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgaben, Ziele

1. Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene. Oberste, gleichberechtigte Ziele sind:
2. Leben zu retten;
3. einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
4. die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
5. auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen;
6. die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten zu fördern.
7. Zur Erfüllung dieser Ziele fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
8. beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;

9. wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
10. schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung;
11. betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit;
12. geben wir Anregungen und machen Angebote im jugendpolitischen, ökologischen, gesundheitsfördernden, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich;
13. stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
14. orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell und praktisch fortzuschreiben;
15. motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
16. verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
17. unterstützen wir den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
18. arbeiten hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
19. sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
20. fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
21. entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter;
22. ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
23. verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
24. gestalten wir ein Umfeld, in dem sich Frauen und Männer, Mädchen und Jungen unabhängig von existierenden Rollenzuschreibungen gleichberechtigt entsprechend ihren Bedürfnissen engagieren können;
25. respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen;
26. sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit sowie den eigenen Grenzen und die der Anderen;
27. fördern wir die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
28. leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung;
29. setzen wir uns für die Erhaltung unserer ökologischen Lebensgrundlagen ein und entwickeln aktionsbezogene Umweltarbeit;

30. messen und verbessern wir alle Aktivitäten der DLRG-Jugend hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
31. suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen;
32. Die DLRG-Jugend unterstützt die DLRG Jarplund-Weding e.V. bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (Rettungsschwimmen, Aus- und Fortbildung usw.).

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a) Jugendtag
 - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§ 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Der Jugendtag findet jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung statt.
4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreis- und Landesjugendtag
 - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
 - Beschlussfassung über Anträge
5. Die Anzahl der Delegierten zu übergeordneten Organen (Kreis- und Landesjugendtag) regeln deren jeweilige Jugendordnungen. Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt. Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen. Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
6. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendausschusses innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 7 Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag.
3. Die Einladung hat schriftlich zu ergehen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Zusätzlich wird sie in der Schaulandhalle Jarplund ausgehängt sowie über den Newsletter veröffentlicht.
4. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Wahlen des Jugendvorstands finden mindestens alle drei Jahre statt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
3. Mitglieder des Jugendvorstands sind:
 - a) der Jugendvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
 - c) ein Vertreter des Vorstands der DLRG Jarplund-Weding e.V.
4. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstands können sein:
 - a) Ressortleiter für Kinder- und Jugendgruppenarbeit
 - b) Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport
 - c) Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen
 - d) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beisitzer
 - f) die Vertreter der Ressortleiter
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstands muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Der Jugendausschuss kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.
7. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstands bedürfen.

§ 9 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Jarplund-Weding e.V. erkennt grundsätzlich die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an.
2. Die DLRG-Jugend unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend den übergeordneten Organen im Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Von den Jugendtagen sind die im Landesverband Schleswig-Holstein übergeordneten Organe termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 10 Kreisjugendbeauftragte

Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen. Die DLRG-Jugend unterstützt die Jugendbeauftragten des Kreises Schleswig-Flensburgs.

§ 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13 Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellen, können nur vom Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Jugendordnungen einschließlich der Änderungen sind dem Kreisjugendvorstand und dem Landesjugendvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein. Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend am 11.09.2021 in Weding von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der DLRG Jarplund-Weding e.V. vom 11.09.2021 in Weding haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden.
2. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungsvorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen. Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel der Jugendförderung oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Weding, 11.09.2021



Niklas Dämmig
Jugendvorsitzender



Finja Dämmig
stellv. Jugendvorsitzende



Saskia Genske
Anwesendes Mitglied